



Nr. 29, Dezember 2007

ATO Treuhand AG
ATO Verkauf AG

Tel. 031 306 66 66, Fax 031 306 66 00, www.ato.ch/ E-Mail ato@ato.ch
Tel. 031 985 75 00, Fax 031 985 75 01, www.atovk.ch/ E-Mail info@atovk.ch

ATO Verkauf AG

Die Öffnungszeiten der ATO Verkauf AG während den Festtagen sowie Leitfäden und Checklisten zum Jahresabschluss finden Sie auf unserer Homepage.

Neuer Höchstbetrag für obligatorisches UVG sowie ALV

Bisher	Neu ab 01.01.2008
106'800.00 pro Person und Jahr	126'000.00 pro Person und Jahr

Die Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG übernimmt denselben UVG-Lohn wie die obligatorische Unfallversicherung.

Geringfügiger Lohn

Auf Lohnbezügen aus Haupt- oder Nebenerwerb bis CHF 2'200.00 pro Arbeitgeber und Kalenderjahr werden Beiträge an AHV, ALV etc. nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Bei in **Privathaushalten beschäftigten** Personen z.B. Putzfrau, **müssen** die **Beträge an AHV, ALV etc.** in jedem Fall **entrichtet werden**.

Neue AHV-Nummern ab 01.07.2008

Im zweiten Halbjahr 2008 werden die neuen AHV-Nummern schrittweise zugestellt. Der neue AHV-Ausweis hat die Grösse einer Kreditkarte. Neu erhält jeder Versicherte bei einem Stellenwechsel von der neuen Kasse einen Versicherungsnachweis.

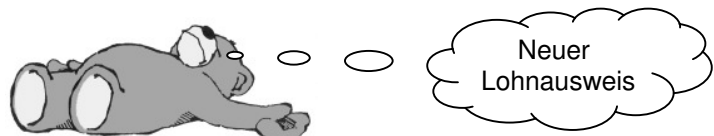
Vorsorge 3a-Sparen bis zum 70. Geburtstag neu ab 01.01.2008

Wer über das ordentliche Rentenalter hinaus arbeitet, kann weiterhin in die Säule 3a einzahlen und den Sparbetrag an den Steuern abziehen. Maximal können Frauen aktuell bis zum 69., Männer bis zum 70. Altersjahr weitersparen – sofern sie erwerbstätig sind. Zudem können arbeitende Rentner auch die Vorsorgegelder länger auf dem Konto lassen. Der Bezug kann ebenfalls fünf Jahre hinausgeschoben werden.

Die maximalen Beiträge für 2008 sind unverändert für Unselbständige CHF 6'365.00 und für Selbständig-erwerbende CHF 31'824.00 pro Jahr.

Neuer Lohnausweis ab 01.01.2008

Der neue Lohnausweis hat sowohl Sie als auch uns das ganze Jahr intensiv beschäftigt. Deshalb ist dem ATO-Bär die Lust vergangen, nochmals ausführlich über dieses Thema zu schreiben. Die wichtigsten Infos und Dokus dazu finden Sie auf unserer Homepage. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.



Revidiertes Gesellschaftsrecht tritt per 01.01.2008 in Kraft

Highlights des neuen GmbH-Rechts

- Möglichkeit der Gründung einer GmbH durch Einzelperson
- Keine Obergrenze des Stammkapitals
- Vollständige Liberierung des Stammkapitals von mind. CHF 20'000.00
- Wegfall der subsidiären persönlichen Solidarhaftung der Gesellschafter
- Stammanteil Mindestwertherabsetzung von CHF 1'000.00 auf CHF 100.00
- Revisionspflicht grundsätzlich analog Aktienrecht



Highlights der kleinen AG-Revision (Harmonisierung mit dem GmbH-Recht)

- Möglichkeit der Gründung einer AG durch Einzelperson
- Wegfall der Pflichtaktie für Verwaltungsräte
- Befreiung der Verwaltungsratsmitglieder von Wohnsitz- und Nationalitätsvorschriften
- Rechtsform muss als Bestandteil des Firmennamens angegeben werden (für bestehende AG's besteht eine Übergangsfrist von 2 Jahren)

Gleichzeitig wurde auch die Handelsregisterverordnung total revidiert; diese tritt ebenfalls per 01.01.2008 in Kraft.

Sobald die definitiven Gesetzestexte per 01.01.2008 offiziell publiziert sind, werden wir weitere Informationen zu den Änderungen des revidierten Gesellschaftsrechts auf unserer Homepage veröffentlichen. Diese Unterlagen können selbstverständlich auch bei uns bestellt werden.

Das neue Revisionsrecht ab 01.01.2008 (erstmalig für Geschäftsjahr beginnend ab 01.01.2008)

Die Revisionspflicht umfasst neu alle Rechtsformen wie Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Stiftung und Verein. Entscheidend für die Unterstellung sind deren Grössenkriterien (Umsatz, Bilanzsumme, Anzahl Vollzeitstellen). Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, welche im Zusammenhang mit der Revision als wirtschaftlich bedeutend bezeichnet werden, müssen ihre Abschlüsse einer ordentlichen Revision unterziehen. Kleinere Unternehmen können ihre Jahresabschlüsse eingeschränkt prüfen lassen oder unter Umständen ganz darauf verzichten (opting-out).

Eingeschränkte Revision	Ordentliche Revision
<p>Zugelassener Revisor muss über eine bestimmte Mindestausbildung sowie die Zulassung durch die RAB* verfügen.</p>	<p>Zugelassener Revisionsexperte muss sich über eine bestimmte Mindestausbildung, die Zulassung durch die RAB* sowie eine zusätzliche Fachpraxis ausweisen. Sämtliche vom Gesetz verlangten Prüfungen sind durch einen zugelassenen Revisionsexperten durchzuführen.</p>
<p>Neue Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Prüfen, ob die Risikobeurteilung durch den VR vorliegt (Anhang)- Bericht der Revisionsstelle mit Hinweis auf die eingeschränkte Revision- Angaben zur Unabhängigkeit	<p>Neue Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Prüfen, ob die Risikobeurteilung durch den VR vorliegt (Anhang)- Prüfen, ob ein internes Kontrollsystem existiert- Umfassender Bericht zuhanden des Verwaltungsrates mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision- Angaben zur Unabhängigkeit

* Revisionsaufsichtsbehörde

Unsere betroffenen Kunden werden wir anlässlich der Revisionsarbeiten im 2008 individuell beraten.